

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Empfehlung an die Stimmberechtigten	3
1 Kantonale Abstimmungsvorlage Änderung des Steuergesetzes, Vermögenssteuerreform I	
Informationen zur Vorlage	4–11
Text des Landratsbeschlusses	12–14

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 27. November 2022 wie folgt zu stimmen:

JA zur Änderung des Steuergesetzes, Vermögenssteuerreform I



Erklärvideo zur Abstimmung:
www.bl.ch/abstimmungsvideos

1

Änderung des Steuergesetzes, Vermögenssteuerreform I

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel)

«Wollen Sie die **Änderung des Steuergesetzes, Vermögenssteuerreform I**, annehmen?»

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 15. September 2022 der Änderung des Steuergesetzes mit 48:30 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der Änderung des Steuergesetzes.

Das Wichtigste in Kürze

Mit dieser Vorlage soll das kantonale Steuergesetz bei der Vermögenssteuer angepasst werden. Die Reform beinhaltet folgende drei Schritte:

- Der Kanton Basel-Landschaft besteuert Wertpapiere auf der Basis von speziellen Steuerwerten. So werden für die Ermittlung der Steuerbasis die Werte der Wertschriften herabgesetzt, wenn diese eine Rendite von unter 3 Prozent erzielen. Diese Spezialität soll in einem ersten Schritt abgeschafft werden.
- Diese Abschaffung führt zu einer Mehrbelastung der Steuerkundschaft, weil dadurch die Steuerbasis erhöht wird. Diese Mehrbelastung wird in einem zweiten Schritt über eine Senkung der Vermögenssteuersätze kompensiert.
- Die Vermögenssteuern sind im Kanton Basel-Landschaft im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich hoch. In einem dritten Schritt werden deshalb die Steuersätze noch etwas weiter gesenkt sowie die Vermögensfreibeträge erhöht.

Die Reform belastet den Finanzhaushalt des Kantons jährlich mit rund 36,5 Millionen Franken und denjenigen aller Gemeinden mit rund 5,5 Millionen Franken. Insgesamt reduziert sich die Steuerbelastung von über 52'000 steuerpflichtigen Haushalten.

Für den Regierungsrat wie auch die Landratsmehrheit ermöglicht die Reform eine einfachere, modernere und mildere Besteuerung der Vermögen. Dadurch bleibt der Kanton attraktiv als Wohnort für dringend benötigte Fachkräfte wie auch als Standort für Unternehmen. Zudem wird er im nationalen und internationalen Steuerwettbewerb gestärkt. Eine Minderheit im Landrat begrüsst zwar die Aufhebung der speziellen Steuerwerte für Wertschriften, doch sei diese insgesamt haushaltsneutral vorzunehmen. Mit der zusätzlichen Senkung der Vermögenssteuersätze würden die finanziellen Mittel für andere Vorhaben fehlen und vor allem sehr vermögende Personen begünstigt werden. Der Steuerwettbewerb im In- und Ausland sei zudem auf Dauer schädlich.

Die Vorlage im Detail

In den letzten zehn Jahren haben die umliegenden Kantone und vor allem die Kantone der Zentralschweiz die Steuerbelastung für Einkommen und Vermögen deutlich reduziert, ohne ihre Leistungen abzubauen. Im Kanton Basel-Landschaft erfolgte die letzte grosse Steuerreform für natürliche Personen im Jahr 2007. Dabei wurden Familien und Personen mit niedrigem Einkommen entlastet. Dadurch zeichnet sich der Kanton im nationalen Vergleich bei einem jährlichen Bruttoarbeitseinkommen bis zu 60'000 Franken (für Verheiratete mit zwei Kindern) durch eine sehr soziale Steuerkurve aus. Im Vergleich zu anderen Kantonen werden hingegen höhere Einkommen und vor allem grössere Vermögen überdurchschnittlich hoch besteuert.

Im interkantonalen Vergleich ist nicht allein der Steuertarif massgebend. Entscheidend für die effektive Besteuerung der Vermögen ist – neben den kantonal verschiedenen hohen Freibeträgen – die Ermittlung der Bemessungsbasis. Im Kanton Basel-Landschaft gelten insbesondere für die Ermittlung des Steuerwerts für Wertpapiere spezielle Regelungen. So werden diese Werte herabgesetzt, wenn die Wertschriften eine Rendite von unter 3 Prozent erzielen.

Diese Spezialität soll mit der vorliegenden Reform der Vermögenssteuer aufgehoben werden. Diese Abschaffung hat jedoch eine Mehrbelastung der Steuerkundschaft zur Folge. Da die Vermögenssteuern im Kanton Basel-Landschaft im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich hoch sind, sieht die Vorlage zusätzlich eine Senkung der Steuersätze vor.

Anpassung der Vermögenssteuer in drei Schritten

In einem ersten Schritt werden die speziellen Baselbieter Steuerwerte für Wertschriften abgeschafft. Seit 1975 werden diese Werte herabgesetzt, wenn die Wertschriften eine Rendite von unter 3 Prozent erzielten. Diese Baselbieter Spezialität lässt sich heute nicht mehr rechtfertigen. Analog zur Regelung in anderen Kantonen werden die Wertschriften künftig jeweils auf der Basis des Verkehrswerts besteuert.

Die Abschaffung der reduzierten Baselbieter Steuerwerte für Wertschriften führt im Ergebnis zu einer Erhöhung der steuerbaren Vermögen. Als Resultat würde eine Mehr- oder gar Neubelastung bei der Vermögenssteuer entstehen. Das ist nicht das Ziel. Entsprechend wird eine Mehrbelastung in einem zweiten Schritt durch eine Senkung des Steuersatzes kompensiert.

Mit einem dritten Schritt soll die im Vergleich zu anderen Kantonen überdurchschnittlich hohe Vermögenssteuer reduziert werden. Die Reform beinhaltet deshalb eine weitergehende Senkung der Steuersätze und zugleich eine Erhöhung der Vermögensfreibeträge, was auch bei Nicht-Millionärinnen und Nicht-Millionären zu Entlastungen führen wird.

Maximalsatz Staatssteuer bisher 4,6 Promille (0,46 Prozent)	Maximalsatz Staatssteuer neu 3,3 Promille (0,33 Prozent)
Freibeträge bisher 75'000 Franken für Einzelpersonen 150'000 Franken für Ehepaare und Alleinerziehende	Freibeträge neu 90'000 Franken für Einzelpersonen 180'000 Franken für Ehepaare und Alleinerziehende

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Die Reform der Vermögenssteuer soll per 1. Januar 2023 in Kraft treten. Sie bewirkt für den Kanton steuerliche Mindererträge von jährlich rund 27 Millionen Franken. Für die Gemeinden betragen die steuerlichen Mindererträge rund 15 Millionen Franken. Als teilweise Kompensation der kommunalen Mindererträge wird der Kanton den Gemeinden über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes jährlich 9,5 Millionen Franken überweisen. Damit wird die Reform den Finanzhaushalt des Kantons jährlich mit insgesamt 36,5 Millionen Franken und denjenigen aller Gemeinden noch mit netto 5,5 Millionen Franken belasten. Von der vorliegenden Vermögenssteuerreform werden insgesamt über 52'000 steuerpflichtige Haushalte im Verhältnis zu ihrer effektiven Steuerlast profitieren.

Verteilung der Entlastung durch die Vermögenssteuerreform:

Steuerbares Vermögen von bis	Anzahl steuerpflichtige Haushalte	in %	Steuerertrag in TCHF	in %	Entlastung in TCHF	in %
minus bis 0	124'982	70,4%	0	0,0%	0	0,0%
1–49'999	11'071	6,2%	348	0,2%	147	0,5%
50'000–99'999	6'701	3,8%	812	0,5%	243	0,9%
100'000–499'999	21'146	11,9%	13'937	9,0%	2'170	7,9%
500'000 bis 1 Mio.	7'077	4,0%	19'924	12,9%	4'424	16,1%
1 Mio. bis 2 Mio.	3'815	2,1%	23'623	15,3%	5'569	20,3%
2 Mio. bis 5 Mio.	1'887	1,1%	25'250	16,4%	4'796	17,5%
5 Mio. bis 10 Mio.	483	0,3%	14'856	9,6%	2'625	9,6%
über 10 Mio.	331	0,2%	55'439	36,0%	7'453	27,2%
Total	177'493	100,0%	154'189	100,0%	27'428	100,0%

Lesebeispiel: Vermögen zwischen 100'000 und 499'999 Franken werden um 7,9% entlastet. Dies betrifft 21'146 von 52'511 steuerpflichtigen Haushalten (=40,26%).

Diskussion im Landrat

Gemäss Landratsmehrheit legt die Reform den Grundstein für eine einfachere, modernere und mildere Besteuerung der Vermögen. Dadurch bleibt der Kanton attraktiv als Wohnort wie auch als Standort für Unternehmen. Gerade die dringend benötigten Fachkräfte sollen im Baselbiet steuerlich entlastet werden. Zudem wird der Kanton im nationalen und internationalen Steuerwettbewerb gestärkt. Die Befürworterinnen und Befürworter befürchten zudem eine Abwanderung der vermögenden Steuerzahlenden in steuergünstige Kantone oder gar ins Ausland.

Eine Minderheit im Landrat begrüsst zwar die Aufhebung der speziellen Baselbieter Steuerwerte für Wertschriften, doch sei diese insgesamt haushaltsneutral vorzunehmen. Die Senkung der Vermögenssteuersätze belaste den Finanzhaushalt zu stark, sodass finanzielle Mittel für andere Vorhaben fehlen würden. Zudem würden vor allem sehr vermögende Personen be-

günstigt. Aus Sicht der Gegnerinnen und Gegner ist die Befürchtung, vermögende Personen würden ohne eine solche Reform in günstigere Kantone oder gar ins Ausland wegziehen, unbegründet. Ausserdem sei der aktuelle Steuerwettbewerb nicht nur gegenüber dem Ausland, sondern auch innerhalb der Schweiz auf Dauer schädlich.

Sämtliche Änderungsanträge wurden vom Landrat abgelehnt.

Stellungnahme des Regierungsrats

Warum braucht es diese Steuerreform?

Mit der Reform der Vermögenssteuer werden primär die veralteten Baselbieter Steuerwerte auf Wertpapieren abgeschafft. Gleichzeitig wird die steuerliche Attraktivität des Kantons in der Region Nordwestschweiz wiederhergestellt und damit das im Kanton vorhandene Steuersubstrat langfristig gesichert. Fakt ist: Personen mit mittleren und hohen Einkommen und Vermögen unterliegen im Kanton Basel-Landschaft je nach konkreten Umständen einer deutlich höheren Steuerbelastung als in den Nachbarkantonen und der übrigen Schweiz. Die Kantone Aargau und Solothurn haben ihrerseits bereits Steuerentlastungen beschlossen. Der Kanton Basel-Stadt befindet sich in der Planung einer solchen. Ein weiteres Zuwarten oder gar ein Nichtstun ist für den Regierungsrat deshalb keine Option. Der Kanton Basel-Landschaft darf nicht noch weiter ins Hintertreffen geraten.

Wohlhabende Personen zieht es nicht in den Kanton Basel-Landschaft

Benchmarks der beiden Banken Credit Suisse und UBS zeigen: Das Kostenumfeld ist im Kanton Basel-Landschaft im schweizweiten Vergleich ein klarer Standortnachteil. Der Regierungsrat will daher die Attraktivität des Baselbiets als Wohn- und Wirtschaftsstandort nicht länger durch vergleichsweise hohe Vermögenssteuern schwächen. Bei höheren Vermögen belegt das Baselbiet betreffend Steuerbelastung gesamtschweizerisch einen der letzten Plätze. Da auch bei der Einkommenssteuer Handlungsbedarf besteht, wird es für den Kanton und die hier ansässigen Unternehmen zu-

nehmend schwieriger, gut qualifizierte Fachkräfte zu halten oder zum Zuzug zu motivieren.

Der Regierungsrat will sich dem existierenden Steuerwettbewerb bei den natürlichen Personen nicht durch Untätigkeit entziehen. Dabei geht es ihm nicht einfach um Steuersenkungen, sondern vielmehr um den langfristigen Erhalt des Steuersubstrats im Kanton. Denn: Die Steuereinnahmen bei den natürlichen Personen bilden die tragende Säule unseres Staatshaushalts.

Reformstau verhindern und Korrekturen jetzt angehen

Die letzte grosse Revision bei den Steuern für natürliche Personen erfolgte im Jahr 2007. Andere Kantone haben ihre Steuerbedingungen seit 2007 kontinuierlich verbessert. Dem Kanton Basel-Landschaft droht ein Reformstau und ein Wegzug von wichtigen Steuerzahlenden. Die 13 ehemals pauschalbesteuerten Personen sind alle aus dem Baselbiet weggezogen. In den letzten Jahren haben zudem weitere vermögende Personen den Kanton verlassen.

Finanzierung der Reform ist für Kanton und Gemeinden verkraftbar

Die Reform führt für den Kantonshaushalt zu Mindererträgen von jährlich rund 36,5 Millionen Franken. Alle Gemeinden zusammen sind mit netto rund 5,5 Millionen Franken pro Jahr betroffen. Insgesamt erachtet der Regierungsrat die Vermögenssteuerreform gemäss Aufgaben- und Finanzplanung (AFP 2023–2026) als notwendig und vertretbar. Sie darf einerseits als notwendig und andererseits als massvoll bezeichnet werden. Ziel im nationalen Ranking ist eine Positionierung im hinteren Mittelfeld, also um Rang 16 (von 26) herum.

Es profitieren alle

Nur mit ausreichenden Steuereinnahmen lassen sich die Aufgaben von Kanton und Gemeinden langfristig überhaupt finanzieren. Die Reform der Vermögenssteuer bildet den Grundstein für eine zeitgemässe und milde Besteuerung der Vermögen von natürlichen Personen im Kanton Basel-Landschaft. Davon profitieren nicht nur wenige wohlhabende Personen, die auch in Zukunft den weitaus grössten Anteil an die Vermögenssteuern bezahlen werden. Alle, die Vermögenssteuern bezahlen, werden allge-

mein entlastet. Das sind über 52'000 steuerpflichtige Haushalte im Kanton. Darunter sind auch Personen und Familien, die zum Mittelstand gehören. Schliesslich profitiert die gesamte Bevölkerung von der Reform, wenn Personen mit höheren Vermögen auch künftig Steuern im Baselbiet bezahlen. Das solidarische Grundprinzip, dass höhere Vermögen entsprechend höher besteuert werden, bleibt trotz Entlastung erhalten.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 15. September 2022 der Änderung des Steuergesetzes mit 48:30 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der Änderung des Steuergesetzes.

Weiterführende Links

Landratsvorlage 2022/152:

Änderung des Steuergesetzes, Vermögenssteuerreform I



Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Änderung vom 15. September 2022

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 331, Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 1

¹ Der Einkommenssteuer nicht unterworfen sind:

- p. **(geändert)** die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von CHF 1'000.– nicht überschritten wird;
- q. **(neu)** Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020¹⁾.

§ 46 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ Aufgehoben.

§ 50 Abs. 1

¹ Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen:

- a. **(geändert)** für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für Steuerpflichtige, welche die satzbestimmende Reduktion gemäss § 34 Abs. 2 geltend machen können CHF 180'000;
- b. **(geändert)** für alle anderen Steuerpflichtigen CHF 90'000.

§ 51 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Vermögen unter CHF 10'000 sind steuerfrei.

² Der Vermögenssteuersatz beträgt bei steuerbaren Vermögen:

- a. **(geändert)** für die ersten CHF 150'000 1,1 %;
- b. **(geändert)** für die weiteren CHF 200'000 von CHF 150'001 bis CHF 350'000 2,9 %;
- c. **(neu)** für die über CHF 350'000 liegenden Vermögensteile 3,3 %.

³ Aufgehoben.

⁴ Aufgehoben.

II.

Der Erlass SGS 185, Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:

§ 15a Abs. 1 (geändert)

Leistung der Einwohnergemeinden, vergangene Aufgabenverschiebungen (Überschrift geändert)

¹ Zur Kompensation vergangener Aufgabenverschiebungen leisten die Einwohnergemeinden dem Kanton:

- d. **(neu)** im Jahr 2023 CHF 6'650'000.–,
- e. **(neu)** im Jahr 2024 CHF 4'750'000.–,
- f. **(neu)** im Jahr 2025 CHF 2'850'000.–,
- g. **(neu)** im Jahr 2026 CHF 950'000.–.

§ 15a^{bis} (neu)

Leistung des Kantons, vergangene Aufgabenverschiebungen

¹ Zur Kompensation vergangener Aufgabenverschiebungen leistet der Kanton den Einwohnergemeinden ab dem Jahr 2027 jährlich CHF 950'000.–.

² Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.

1) SR 837.2

§ 21a (neu)

Übergangsregelung Vermögenssteuerreform I

¹ Zur Abfederung der Auswirkungen der Vermögenssteuerreform I leistet der Kanton den Einwohnergemeinden in Ergänzung zur reduzierten Kompensationsleistung gemäss § 15a und § 15a^{bis}:

- a. im Jahr 2023 CHF 7'600'000.–,
- b. im Jahr 2024 CHF 5'700'000.–,
- c. im Jahr 2025 CHF 3'800'000.–,
- d. im Jahr 2026 CHF 1'900'000.–.

² Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach den Vermögenssteuererträgen von natürlichen Personen der Rechnungsjahre 2018–2020.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Teilrevision tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Liestal, 15. September 2022

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Mikeler Knaack

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Rechtsmittelbelehrung Abstimmungsunterlagen

Gemäss § 83 und § 88 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120; nachfolgend: GpR) stehen bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen folgende Rechtsmittel zur Verfügung:

Wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Beschwerden an den Regierungsrat sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds bzw. seit der Eröffnung der Verfügung bei der Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt.

Beim Kantonsgericht kann Beschwerde erhoben werden gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrats wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie gegen Verfügungen der Landeskanzlei nach dem GpR. Beschwerden an das Kantonsgericht sind innert 3 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bzw. der Verfügung dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht), Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, einzureichen.

Abstimmungsinformationen für Menschen mit einer Sehbehinderung

Der Kanton Basel-Landschaft bietet die kantonalen Abstimmungsunterlagen auch als Hörfassung im Daisy-Format an. Sogenannte «Daisy-Apps» stellen die Daten strukturiert dar, erlauben das direkte Navigieren zu einzelnen Abstimmungsvorlagen und spielen die Hörfassung ab.

Die Hörfassung der Abstimmungsunterlagen können Sie als ZIP-Ordner herunterladen (www.bl.ch/abstimmungen). In den gängigen App-Stores finden Sie unterschiedliche «Daisy-Apps», um diese abzuspielen.

Bei der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) können die Abstimmungsunterlagen zudem als CD im Daisy-Format bestellt werden (medienverlag@sbs.ch, Telefon 043 333 32 32).

Impressum

Herausgegeben von der Landeskantlei Basel-Landschaft

Redaktionsschluss: 15. September 2022

Auflage: 203'000 Exemplare



Erklärvideo zur Abstimmung: www.bl.ch/abstimmungsvideos

TINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIE
GEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPACH WAHLEN DIEPFLINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUT
INSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZG
EFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN
ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRS
INGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL
TAL THÜRNEBACH BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPACH WAHLEN DIEPFLINGEN MÜNCHENSTEIN
EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN F
INGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RA
HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN
ENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SIS
BERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEBACH BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPACH WAHLEN DI
ENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENK
KINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL H
INACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSC
ANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZ
EN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEBACH BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPACH WA
INGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN
CH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARB
ERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERK
LAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBER
IKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEBACH BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MA
NGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF
EN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN
ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-B
NBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGE
NDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEBACH BUUS LUPSINGEN
ITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINGEN
BERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFI
HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN
NFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN
CH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL
HNESTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTIN
EFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL
RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN R
NINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBER
SEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THE
LEN DIEPFLINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGE
ENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN
DSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH
RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGEN